Pflege finanzieren, wenn das Geld nicht reicht

Pflege-Infos to go!
26.03.2025

Gummersbach, 26.03.2025

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Wieviel kostet Pflege?

Keine pauschale Antwort möglich – Kosten sind abhängig

- vom pflegerischen Bedarf
- von der Form der pflegerischen Versorgung
- vom Einsatz professioneller Pflegekräfte bzw. der Unterstützung durch pflegende Angehörige

und variieren dementsprechend sehr stark

Wieviel kostet Pflege?

Beispiele

- Die durchschnittlichen Kosten eines stationären Pflegeplatzes liegen bei 4.500 – 6.500 € monatlich (der Eigenanteil beträgt ca. 3.500 €)
- Die Eigenleistung für den Aufenthalt in einer Ambulant betreuten Wohngemeinschaft liegt bei monatlich ca. 3.000 €
- Eine Stunde Betreuungsleistungen kostet ca. 38 € (zuzüglich Fahrtkosten)
- Ein Tag in einer Tagespflegeeinrichtung kostet ca. 110 € (für Pflegegrad 3 – ohne Transport)

Wieviel kostet Pflege?

Je höher der Anteil professioneller Pflege, desto höher sind die entstehenden Kosten

Mit steigender Pflegebedürftigkeit steigen auch die Kosten der Pflege und Betreuung

Kosten variieren abhängig vom Anbieter – durch Kostenvergleiche kann die individuelle Belastung gesenkt werden

Pflege finanzieren, wenn das Geld nicht reicht

Zur **Finanzierung der Kosten der Pflege** stehen –neben dem eigenen Einkommen und Vermögen- zwei unterschiedliche „Töpfe" zur Verfügung:

- Leistungen der Pflegekasse
- Leistungen des Sozialhilfeträgers

Pflege finanzieren, wenn das Geld nicht reicht

Es ergibt sich bei der **Finanzierung der Pflege** folgende Reihenfolge:

1. Leistungen der Pflegekasse
2. Eigenes Einkommen und Vermögen
3. Leistungen des Sozialhilfeträgers

Abgrenzung Pflegekasse - Sozialhilfeträger

Leistungen der Pflegekasse sind durch Höchstbeträge gedeckelt (**Teilkasko-Versicherung)** – das kann dazu führen, dass ein bestehender Bedarf finanziell immer noch nicht gedeckt ist.

Leistungen der Pflegekasse können nur die in Anspruch nehmen, die **pflegeversichert** sind.

Ansprüche bei der Pflegekasse sind **einkommens- und vermögensunabhängig**. Sie richten sich nach dem jeweiligen **Pflegegrad**.

Pflege finanzieren, wenn das Geld nicht reicht

Weil Leistungen der Pflegekasse durch Höchstbeträge gedeckelt sind und der bestehende Bedarf finanziell häufig nicht gedeckt ist, gibt es weiteren Hilfebedarf.

⇒ **Abhängig von den Einkommens- und Vermögens-verhältnissen** kommt ergänzende Bewilligung von Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege oder Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes) in Betracht

⇒ Bei der Gewährung von Sozialhilfeleistungen steht die **Bedarfsdeckung** im Vordergrund

Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe

1. Konkreter Hilfebedarf - wegen bestehender Pflegebedürftigkeit bzw. im hauswirtschaftlichen Bereich

2. Dem Hilfeempfänger ist die Aufbringung der Mittel aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten.

3. Es gibt keine weiteren vorrangigen Ansprüche

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

1. Feststellung des notwendigen Bedarfs
2. Prüfung der Einkommensverhältnisse
3. Prüfung der Vermögensverhältnisse
4. Prüfung sonstiger Ansprüche

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

1. Feststellung des **notwendigen** Bedarfs

- Konkreter pflegerischer oder hauswirtschaftlicher Bedarf im ambulanten Umfeld
- Feststellung des Bedarfs an hauswirtschaftlicher Versorgung in Stunden pro Woche
- Feststellung des Bedarfs an pflegerischen Leistungen durch einen ambulanten Pflegedienst nach Leistungskomplexen
- Prüfung, ob ein Aufenthalt in einer stationären Pflegeeinrichtung notwendig ist (sog. Heimnotwendigkeit)

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

1. Feststellung des **notwendigen** Bedarfs

- Eine **Heimnotwendigkeit** wird angenommen, wenn
  - ein Pflegegrad von 4 oder 5 festgestellt worden ist **oder**
  - ein Pflegegrad von 3 festgestellt worden ist und der Pflegebedürftige das 80. Lebensjahr vollendet hat.
- Treffen die vorgenannten Voraussetzungen nicht zu (Pflegegrad 2, Pflegegrad 3 bis zum 79. Lebensjahr) ist eine Stellungnahme zur Heimnotwendigkeit durch die kommunale Senioren- und Pflegeberatung erforderlich.

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

1. Feststellung des notwendigen Bedarfs
2. Prüfung der Einkommensverhältnisse

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

2. Prüfung der Einkommensverhältnisse

Wichtige Vorbemerkung:

Ehepaare/ Lebensgemeinschaften bilden bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Bedarfsgemeinschaft!

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

2. Prüfung der Einkommensverhältnisse

Bei einem Aufenthalt in einer stationären Pflegeeinrichtung ist die Prüfung einfach:

- Das Einkommen wird der Eigenleistung gegenübergestellt
- Reicht das Einkommen nicht aus, besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe
- Das gesamte Einkommen ist einzusetzen – es bleibt ein Taschengeld in Höhe von 152,01 € sowie eine Bekleidungspauschale in Höhe von 28,20 €

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

2. Prüfung der Einkommensverhältnisse

Bei einer ambulanten Versorgung sieht die Prüfung anders aus:

- Das Einkommen wird einer **Einkommensgrenze** gegenübergestellt
- Liegt das Einkommen unter dieser Grenze, besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe
- Liegt das Einkommen über dieser Grenze, ist es anteilig zur Deckung des Bedarfs einzusetzen

Berechnung der Einkommensgrenze

Alleinstehende/r

▪ Grundbetrag	1.126,00 €
▪ Miete (zzgl. Heizung)	412,50 €
Summe (Einkommensgrenze)	**1.538,50 €**

Ehepaar

▪ Grundbetrag	1.126,00 €
▪ Familienzuschlag	395,00 €
▪ Miete (zzgl. Heizung)	492,05 €
Summe (Einkommensgrenze)	**2.013,05 €**

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

1. Feststellung des notwendigen Bedarfs
2. Prüfung der Einkommensverhältnisse
3. Prüfung der Vermögensverhältnisse

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

3. Prüfung der Vermögensverhältnisse

Einzusetzen ist **das gesamte verwertbare Vermögen**

- grundsätzliche Regelung
- Voraussetzung: Verwertbarkeit
- Verwertbares Vermögen ist einzusetzen – kein Ermessen
- Nicht verwertbares Vermögen ist nicht einzusetzen

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

3. Prüfung der Vermögensverhältnisse

Zum **verwertbaren** Vermögen gehören:

- Girokonto, Sparbuch, Bargeld
- Lebensversicherungen
- Grundvermögen (Grundstücke, Immobilien, Eigentumswohnung)

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

3. Prüfung der Vermögensverhältnisse

Es gibt verschiedene Ausnahmeregelungen:

- Ein angemessenes Hausgrundstück, sofern es vom Antragsteller/ Angehörigen bewohnt wird
- Kleinere Barbeträge (sog. Schonvermögen)
- Ein angemessenes Kraftfahrzeug
- Sonstige Härtefallregelungen

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

3. Prüfung der Vermögensverhältnisse

- Ein **angemessenes** Hausgrundstück, sofern es vom Antragsteller/ Angehörigen bewohnt wird

Zunächst ist die Angemessenheit zu prüfen – ist das Haus angemessen, ist es geschützt und Sozialhilfe kann gewährt werden

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

3. Prüfung der Vermögensverhältnisse

- Ein **angemessenes** Hausgrundstück, sofern es vom Antragsteller/ Angehörigen bewohnt wird

Ist das Haus nicht angemessen, wird aber bewohnt, kommt eine Hilfegewährung nur als **Darlehen** in Betracht (mit Eintragung im Grundbuch)

Wichtig: **Das bewohnte Haus muss vom Antragsteller bzw. dessen Ehegatten bei Hilfegewährung nicht verlassen werden!**

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

3. Prüfung der Vermögensverhältnisse

- Kleinere Barbeträge (sog. Schonvermögen)

Aktuell ist ein Betrag **in Höhe von 10.000 €** (bei Ehepaaren/ Lebenspartnern **20.000 €**) zuzüglich 500 € für jede überwiegend von der nachfragenden Person unterhaltene Person geschützt

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

3. Prüfung der Vermögensverhältnisse

- Ein angemessenes Kraftfahrzeug

Erst seit kurzer Zeit gibt es eine allgemeine Schutzregelung für ein angemessenes Kfz (Angemessenheit ca. 7.500 €)

⇒ Mit der Anerkennung des Kfz müssen auch die Kfz-Versicherungsbeiträge berücksichtigt werden
⇒ Für Heimbewohner/ Bewohner von Wohngemeinschaften gilt ein Kfz grundsätzlich als nicht angemessen

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

3. Prüfung der Vermögensverhältnisse

- Sonstige Härtefallregelungen

Aktuell relevantes Thema - die **Bestattungsvorsorge**
- Muss im Vorfeld eines Antrags abgeschlossen sein
- Muss für Bestattungsvorsorge zweckgebunden sein
- In angemessener Höhe

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

1. Feststellung des notwendigen Bedarfs
2. Prüfung der Einkommensverhältnisse
3. Prüfung der Vermögensverhältnisse
4. Prüfung sonstiger Ansprüche

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

4. Prüfung sonstiger Ansprüche

Schenkungsrückforderungsanspruch

- Wenn Schenker selber bedürftig wird, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes fordern
- Anspruch besteht nicht mehr, wenn seit der Schenkung 10 Jahre vergangen sind!

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

4. Prüfung sonstiger Ansprüche

Anspruch aus Pflegeverpflichtung

- Häufig im Zusammenhang mit Übertragungsvertrag – Entscheidend ist die vertragliche Formulierung
- Hier gilt keine Frist von 10 Jahren!
- Prüfung erfolgt in der Regel unter Beteiligung der Pflegegutachterin

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

4. Prüfung sonstiger Ansprüche

Anspruch aus Wohnrecht

Ansprüche können sich ergeben aus
- Nutzung der vom Wohnrecht betroffenen Wohnung
- Verzicht auf das Wohnrecht

Schritte bei der Prüfung eines Sozialhilfeanspruchs

1. Feststellung des notwendigen Bedarfs
2. Prüfung der Einkommensverhältnisse
3. Prüfung der Vermögensverhältnisse
4. Prüfung sonstiger Ansprüche

Sonstiges

Die Gewährung von Hilfe zur Pflege führt in der Regel zu einer **Unterhaltsprüfung** der Angehörigen – gemäß dem Angehörigenentlastungsgesetz greift die Unterhaltspflicht erst **bei einem Einkommen ab 100.000 €** (Bruttoeinkommen des unmittelbaren Angehörigen)!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit